

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
Vom 18. August 2015**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), geändert durch die Verordnung vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66), BS 230-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Angabe „(Anlage 2)“ die Worte „und vom 21. Juli 2015 (Anlage 3)“ eingefügt.
2. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. August 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 3
(zu § 1)

**Zweite Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
Vom 21. Juli 2015**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008, geändert durch Beschluss vom 16. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt II Nummer 2.4.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung wird wie folgt geändert:

a) In Z 31 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.“

b) Der Begründung/Erläuterung zu Z 31 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Stabilisierung der quantitativen Flächenneuinanspruchnahme auf einem Niveau von landesweit unter einem Hektar pro Tag im Jahresdurchschnitt ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement zu optimieren. Dazu und zur Umsetzung des nationalen Nachhaltigkeitsziels, den täglichen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar zu reduzieren, wird als erste Zielmarke das Jahr 2015 festgelegt. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 von Z 31 gelten dabei jedoch unbefristet auch über das Jahr 2015 hinaus.“

Als Grundlage für ein solches Flächenmanagement steht den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit Raum+Monitor eine landesweite und laufend zu aktualisierende Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale zur Verfügung.

Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen im Flächennutzungsplan darstellen, ist von ihnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen.

Bebauungspläne als örtliche und verbindliche Bauleitpläne bleiben von Z 31 unberührt. An eine vorrangige Innenentwicklung sollen diese lediglich durch das Baugesetzbuch gebunden werden, in welches mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) der Vorrang der Innenentwicklung eingeführt wurde (s. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Damit kommt der Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme jetzt auch ein besonderer Stellenwert im Baugesetzbuch zu.“

2. Teil B Abschnitt III Nummer 3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde wird wie folgt geändert:

a) In Z 39 werden nach dem Wort „Ingelheim“ ein Komma sowie das Wort „Landstuhl“ eingefügt.

b) In Z 40 werden in der Auflistung der Mittelbereiche zu Z 40 das kooperierende Mittelzentrum „VG Kirchberg“ sowie der Mittelbereich „Landstuhl“ mit den kooperierenden Mittelzentren „Landstuhl“ und „Ramstein-Miesenbach“ gestrichen.

c) In der Begründung/Erläuterung zu Z 35 bis Z 40 werden die beiden letzten Absätze gestrichen.

3. Teil B Abschnitt III Nummer 3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel) wird wie folgt geändert:

a) In Z 61 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.“

- b) Absatz 2 der Begründung/Erläuterung zu Z 61 erhält folgende Fassung:

„Es wird unmissverständlich klargestellt, dass Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeitsgrenze von 800 m² überschreitet, raumordnerisch auch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln sind und für sie damit auch alle einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV gelten. Für die Annahme einer Agglomeration im raumordnungsrechtlichen Sinn ist die Feststellung eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich. Ein Anhaltspunkt dafür ist, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt.“

4. Teil B Abschnitt IV Nummer 4.2.2 Kulturlandschaften wird wie folgt geändert:

- a) In Z 92 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20 a und 20 b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163 d und Z 166 a bleiben unberührt.“

- b) Der Begründung/Erläuterung zu Z 92 werden folgende Sätze angefügt:

„Durch das Ziel wird sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können. Die Regelung in Z 92 betrifft weder die Windenergienutzung noch Freiflächen-Photovoltaikanlagen; für derartige Vorhaben gelten die Spezialregelungen der Z 163 d und Z 166 a.“